



VSK

Ein erster Schritt

Neue Arbeitszeitregelung mit Zustimmung des Gesamtpersonalrats verabschiedet

Seit Beginn des Schuljahres gilt für die gut 400 Hamburger Lehrkräfte der Vorschulklassen (VSK) eine neue Regelung der Arbeitszeit. Sie wurde mit dem Gesamtpersonalrat (GPR) abgestimmt und präzisiert die im Schuljahresanfangsbrief 2014 veröffentlichte Regelung („Rosenboom-Richtlinie“). Die Regelung geht von dieser unveränderten Voraussetzung aus: VSK-Lehrkräfte unterrichten mit einem Umfang von 85% einer vollen Stelle. Sie unterrichten ihre Klasse 25 Unterrichtsstunden à 45 Minuten wöchentlich in der Zeit zwischen 8 und 13 Uhr. Der Unterricht ist angepasst an den Stundenrhythmus ihrer Grundschule. Die gesamte Arbeitszeit von 39,58 WAZ setzt sich wie folgt zusammen:

Unterricht	32,5 WAZ
KL-Tätigkeit	3,5 WAZ
Unteilbare A-Zeit	1,8 WAZ
Teilbare A-Zeit	1,7 WAZ
Rest 0,08 WAZ	0,08 WAZ

Die neue Regelung trifft im Wesentlichen folgende Aussagen: Die teilbaren A-Zeiten der VSK-Lehrkräfte setzen sich zusammen aus 0,85 WAZ für Aufsicht und 0,85 WAZ für Vertretung. Hinzu kommt ein für Unterricht nicht ausgegebener Rest von 0,08 WAZ. Diese Zeiten werden zusammengezogen (1,78 WAZ) und für zwei Aufsichtstätigkeiten in der eigenen Klasse verwendet. Das bedeutet Folgendes:

(1) Aufsicht während der Grundschul-Unterrichtsstunden, in denen kein VSK-Unterricht stattfindet

Umfasst die Stundentafel der Grundschule 27 Wochenstunden, wird in den Zeiten über 25 Stunden VSK-Unterricht hinaus Aufsicht geführt. D.h.: wird an der Grundschule zwischen 8 und 13 Uhr mehr als 225 Minuten (5 mal 45 Minuten) Unterricht gegeben, also 15 oder 20 Minuten täglich mehr (Maxistunde), ist das für die Lehrkraft der Vor-

schule Aufsichtszeit in der eigenen Klasse.

(2) Aufsicht während der ersten Unterrichtswochen

Der nach Abzug der Aufsichtszeit unter (1) verbleibende Rest der jährlichen Aufsichtszeit wird, wenn die VSK-Lehrkraft dies wünscht, für die Beaufsichtigung der eigenen Klasse in den ersten Wochen des Schuljahrs verwendet. Sobald die teilbaren A-Zeiten „aufgebraucht“ sind, werden die Vorschülerinnen und Vorschüler von der Pausenaufsicht der Grundschule mitbeaufsichtigt. Einigkeit zwischen Behörde und GPR herrscht über Folgendes: Wünscht die VSK-Lehrkraft die Bündelung der A-Zeiten in den ersten Schulwochen nicht, kann die VSK-Lehrkraft in den allgemeinen Aufsichtsplan einbezogen werden – ihr Einverständnis und den entsprechenden Beschluss der Lehrerkonferenz zum Vertretungskonzept voraus-

gesetzt. Der GPR hat dieser Regelung der VSK-Arbeitszeit zugestimmt und sie begrüßt, weil sie eine Verbesserung der Lage der Kolleginnen und Kollegen gegenüber allen vorangegangenen Regelungen und unter der Bedingung der 85%-Zwangsteilzeit darstellt. Zur Erinnerung: Im „Wagner-Papier“ von 2005 waren noch die durchgehende „Betreuung“ von 8 bis 13 Uhr ohne jegliche Pause und ein zusätzlicher „Verfügungsrest“ von 0,93 WAZ vorgesehen. Positiv zu vermerken ist ebenfalls, dass die F-Zeit für die Vorschulklasse jetzt verbindlich auf 3,5 WAZ festgelegt wurde. Für alle Beteiligten ist es einfach zu gewährleisten, dass übers Jahr die Gesamt-A-Zeit eingehalten wird. Sie beträgt (Rechengröße

ist immer das „Idealjahr“ mit 38 Schulwochen) 1,78 WAZ · 38 Wochen = 67,64 Stunden/Jahr. Davon abgezogen wird das Jahresprodukt aus der täglichen Aufsicht zu (1), der Rest steht für einen der o.g. Aufsichtszwecke zur Verfügung. Die im Schuljahresanfangsbrief 2014 genannten Hinweise an die Schulleitungen, den VSK-Lehrkräften durch Übertragung weiterer Aufgaben die dauerhafte Aufstockung auf 100% zu ermöglichen, behalten selbstverständlich ihre Gültigkeit. Die GEW erkennt an, dass diese Regelung eine Verbesserung für die Kolleginnen und Kollegen darstellt. Als Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter müssen wir uns jedoch klar sein, dass noch Verbesserungsbedarf besteht:

- Aus der Aufsicht während des Restes der Lang- oder Maxistunde muss – faktorisierte – Unterrichtszeit werden. Dazu gehört dann der rechnerische Rest von 0,08 WAZ, die jetzt ja in A-Zeit umgewandelt wird.
 - Die Verbesserung auf der VSK-Seite führt zu Mehrbelastung bei den Grundschullehrkräften, da die Zahl der in den Pausen zu beaufsichtigenden Kinder sich erhöht. Diese Mehrbelastung muss ausgeglichen werden.
 - Den VSK-Lehrkräften muss die Möglichkeit einer Vollzeit-tätigkeit eröffnet werden.
- Für diese Verbesserungen werden die GEW als Organisation und die Lehrkräfte im Vorschulbereich sich einsetzen.

MATIAS TÖPFER
Gesamtpersonalrat

BESOLDUNG

Bildung. Weiter denken!

JA 13 – weil Grundschullehrerinnen es verdienen!

A 13 für Grundschullehrerinnen ist derzeit das frauenpolitische GEW-Thema schlechthin. Je nach Schulform fällt die Besoldung der Lehrkräfte in den Bundesländern sehr unterschiedlich aus. Übereinstimmung herrscht jedoch darin, dass Grundschullehrerinnen überall nur nach A 12 besoldet werden. Das muss sich ändern!

Grundschullehrer_innen verdienen mehr, weil sie ... die heterogenste Schüler_innenschaft unterrichten, das Fundament für schulisches Lernen schaffen, ... die schwierigste Bildungsarbeit schultern müssen, die wichtigsten Bildungsgrundlagen vermitteln. Und: weil ohne sie und ihr pädagogisches Können die anderen Kolleg_innen nicht weiterarbeiten könnten. Mit

eben dieser Professionalität, der überwiegend pädagogischen Arbeit versucht noch mancher Besoldungsgesetzgeber A 12 zu rechtfertigen und die Eingangs-

besoldung nach A 13 zu verhindern. Pädagogische Arbeit an der Grundschule ist jedoch genauso wissenschaftlich fundiert wie die Arbeit an anderen Schulformen,



Foto: Fotolia

Neugierde und Lächeln zu erhalten kostet ... auch Geld!